

Riesaer Tageblatt

Dagogramm-Adressen
Tageblatt, Riesa.

Gesetzblatt
Nr. 20.

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 136.

Donnerstag, 15. Juni 1916, abends.

69. Jahr.

Aussführungs-Verordnung
zur Bundesratsbekanntmachung über das Versüttern von Kartoffeln vom 8. Juni 1916
(R. G. Bl. S. 446).

§ 1. Sämtliche Vorräte von Kartoffeln (ohne Rückstahl auf die Größe) sind, soweit sie nicht für die menschliche Ernährung von den Kartoffelerzeugern zurückgehalten werden dürfen (§ 4), umgehend — spätestens bis 22. Juni 1916 — dem Gemeindevorstand (Bürgermeister, Gutsvorsteher) anzugeben. Dieser hat die Mitteilungen unverzüglich an den Kommunalverband weiterzugeben.

§ 2. Die Kommunalverbände haben die Anzeigen sorgfältig nachzuholen und alle angemeldeten Überläufer (auch kleine) abzunehmen. Für die Errichtung schmalarbeitender Sammelstellen ist Sorge zu tragen.

§ 3. Dem Ministerium ist sofort zu berichten, wieviel die Kommunalverbände etwa noch abgeben können. Bei Feststellung dieser Menge darf für den Rest der unverzögten eigenen Bevölkerung höchstens für den Tag 1 Pfund Speisekartoffeln gerechnet werden.

§ 4. Die Mengen, die den Kartoffelerzeugern belassen werden dürfen, sind nach § 1 Biffer 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 228) und nach der Verordnung des Ministeriums vom 29. April 1916 (485a II B IV) — abgedruckt in der Sächsischen Staatszeitung vom 1. Mai 1916 — zu berechnen.

Schwund und Verderb darf nicht angegeben werden.

§ 5. Wer den Anzeigepflicht nach § 1 unvollständig oder verspätet nachkommt oder mehr Kartoffeln für den menschlichen Verbrauch unentbehrlich macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft.

Rückkehrend wird die Bundesratsbekanntmachung vom 8. Juni 1916 nochmals zur Kenntnis gebracht.

Dresden, am 13. Juni 1916.

Ministerium des Innern.

758a II B IV

2863

(Mr. 5234) Bekanntmachung über das Versüttern von Kartoffeln. Vom 8. Juni 1916.

Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung über das Versüttern von Kartoffeln vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 284) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Vom 10. Juni 1916 ab dürfen Kartoffeln nicht mehr versüttert werden. Der Kommunalverband regelt die Befahrung von Ausnahmen. Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden für Kartoffeln, die sich nachweislich zur menschlichen Ernährung nicht eignen.

§ 2. Gießhüser dürfen bis 15. August 1916 an ihr Vieh insgesamt nicht mehr Erzeugnisse der Kartoffelzucht verfüttern, als auf ihren Viehbestand bis zu diesem Tage noch folgenden Säcken entfallen:

An Pferde höchstens zweieinhalf Pfund,
an Zugkühe höchstens einundenviertel Pfund,
an Zugochsen höchstens einundenviertel Pfund,
an Schweine höchstens ein halbes Pfund

täglich. Die Kommunalverbände können das Versüttern dieser Erzeugnisse weiter beschränken oder ganz verbieten.

Kartoffelstärke und Kartoffelstärke mehl dürfen nicht verfüttert werden.

§ 3. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark (gebtausend Mark) wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen widerspricht. Bei vorläufiger Zuüberhandlung gegen §§ 1 und 2 ist der Windbeutel der Geldstrafe gleich dem zwanzigfachen Werte der verbotswidrig verfütterten Mengen (§ 7 der Bekanntmachung über das Versüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916 — Reichs-Gesetzblatt S. 284).

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündung in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Hertliches und Sächsisches

Riesa, den 15. Juni 1916.

* Im Monat Mai 1916 gelangten auf dem städtischen Schlachthofe zu Riesa 610 Tiere zur Schlachtung und zwar: 5 Pferde, 85 Kinder (davon 7 Loden, 22 Küllen, 50 Röcke und 6 Jungfründer), 172 Rinder, 225 Schweine, 111 Schafe, 1 Siege, 1 Böck und 10 Lämmer. Von auswärts wurden in den Stadtbezirk eingeführt und der vorgeschriebenen Kontrollbesichtigung unterworfen: 7 Kinderquartier, 1 Kalb und 2 Schweine. Für untauglich erklärt und der Abdecker überreichen wurde 1 Kalb. Für bedingt tauglich erklärt und gekostet auf der Freibank verkauft wurde 1 Kalb. Für minderwertig erklärt und im rohen Zustande auf der Freibank zum Verkauf kamen 4 Kühe und 2 Röcke. In einzelnen Fällen wurden verworfen 45 Lungen, 10 Lebern und 1 Darmfusal.

Die Gerichtsentlastungsverordnung vom 9. September 1915, ein Teil in das Rechtsleben eingetretenes Gesetz, ist durch Bundesratsverordnung vom 18. Mai 1916 aufgehoben worden. Wichtig ist dieses hauptsächlich für kleinere Amtsgerichtssachen und für Beleidigungsprozesse. Seit dem 1. Oktober 1915 war es nach § 19 der jetzt abgeänderten Verordnung in Amtsgerichtsprozessen, die einen Streitwert unter 50 Mark hatten, sowie Privatklagesachen nur in Ausnahmefällen möglich, daß die Partei, die den Prozeß gemacht, Kosten erstattet erhielt. Jetzt ist dieser § 19 gefallen, demnach erhält die obliegende Partei auf jeden Fall, sowohl in Amtsgerichtsstreitigkeiten unter 50 Mt. wie in Beleidigungsprozessen alle von ihr ausgeworfenen Kosten erstattet. Jede Partei kann also auch diese Sachen einem Anwalt zur Vertretung ungehindert übertragen. Sie läuft nicht mehr Gefahr, daß ihr, trotz ihres Sieges, Ausgaben entstehen. Noch in anderen Punkten ist die Verordnung aufgehoben. Hauptsächlich ist das Mahngerfahren vor den Landgerichten, das nur eine Verkleppung der Sachen zur Folge hatte, beseitigt und in dem Mahngerfahren vor dem Amtsgerichte ist die wesentliche Bestimmung getroffen, daß die Frist zum Widerprofunge gegen das Zahlungsbescheid der Einflussungsfrist im Prozeß zu entsprechen habe.

* In Italien sind jetzt ausführliche Bestimmungen darüber erlassen worden, in welcher Weise die Männer zu verweisen oder wieder ausgeführt werden sollen, die von den in den Höhen Italiens und seiner Kolonien requirierten deutschen Schiffen stammen. Die Bestimmungen sind

in Nr. 44 der vom Reichsamt des Innern herausgegebenen Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft abgedruckt und können in der Rausgabe der Handelskammer Dresden, Albrechtstr. 4, eingesehen werden.

* In der jüdischen Berliner Liste Nr. 292 (ausgegeben am 14. Juni 1916), die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt, sind Verluste folgender Truppen verzeichnet: Infanterie-Regimente Nr. 104, 105, 108, 183, 184, 192; Reserve-Regimente Nr. 101, 103, 104; Preußische Verlustlisten Nr. 543, 544, 545.

* Mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet wurde der Schlosser Paul Kluge, Gefreiter in einem Infanterie-Regiment und Sohn des Werkmeisters Emil Kluge, hier.

* Eine Abbildung, die den Brand der großen Riesaer Eisenbahnbrücke vor 50 Jahren, am 15. Juni 1866, darstellt, ist im Schauspiel der Firma Ferdinand Schlegel, hier, Hauptstraße zu sehen.

* Eine Bekanntmachung des Bundesrates vom 14. d. M. verbietet die Verwendung von Eisen aller Art (also nicht etwa nur Hüttenerei, sondern beispielsweise auch Eisen von Bildesäulen) und von Eisenkonserven zur Herstellung von Farben. Der Reichskanzler kann das Verbot auch auf die Verwendung zu anderen technischen Zwecken ausdehnen. Er kann Ausnahmen zulassen. Zuüberhandlungen sind mit Geld- oder Gefängnisstrafen belegt. (Amtlich.)

* Das Präsidium des K. Sächs. Militärvereinsbundes hat in diesem Jahre an Bundesunterstützungen gewährt: 7000 Mt. aus der Bundesfeste, 1885 Mt. aus der König-Georg-Stiftung und 1725 Mt. aus der Wettinausbildungs-Stiftung (Spende des Reichsverbandes für Veteranen).

* Eine Sammlungserlaubnis für die Hinterbliebenen und Verlegten der Seestraße am Jagdhaus konnte vom Ministerium deshalb nicht erteilt werden, weil selbstverständlich die allgemeine Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenen-Fürsorge auch hier wie an jedem anderen Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen Platz greift.

* Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 14. Juni 1916 entsprechend den überinstimmenden Willen der Verbände der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Verordnung erlassen, nach der gewerbliche Betriebe, in denen Gewerken mit lebendigen Unternissen gegenwärtig arbeiten, sofern

die Zahl der gewerblichen Arbeiter einschließlich der Hausarbeiter (Hausgewerbetreibenden, Heimarbeiter und Bergarbeiter) mindestens 4 beträgt — die Arbeitszeit in den Werkstätten oder Fabriken für den einzelnen Arbeiter und den Betrieb in der Woche 40 Stunden ausschließlich der Pausen nicht übersteigen darf. Den Hausarbeitern darf ebenfalls nur eine entsprechend verringerte Arbeitsmenge zugestellt werden. Durch diese Einschränkung soll bei der Anzahl der verfügbaren Vorräte an Brotbackware die Arbeitsgelegenheit vermehrt und der Entlassung zahlreicher Arbeiter vorgebeugt werden. Um Umgangungen zu verhindern, ist weiter bestimmt, daß Personen, die in Werkstätten oder Fabriken beschäftigt werden, Arbeit zur Verstärkung außerhalb des Betriebes nicht übertragen werden darf und ferner, daß die Stundelöhne und Stundenlöhne nicht herabgesetzt, die Tages- und Wochenlöhne nur im Verhältnis der tatsächlichen Belohnung der Arbeitszeit gestützt werden dürfen. Die Regelung, der dabei nicht in Betracht kommenden Fragen z. B. die Höhe der Entschädigung, die den Arbeitern für den unverhüllten Lohnausfall zu gewähren ist, ferner die Beiträge, welche die Unternehmer zu diesen Entschädigungen zu leisten haben, die Bestimmungen darüber, unter welchen Umständen eine Verminderung der Zahl der Arbeiter stattfinden darf, wird durch die Kontrollstelle für freigegebenes Leben in der Weise erfolgen, daß nur solche Betriebe, welche versprechen, sich den Anweisungen zu fügen, Leben erhalten. (Amtlich.)

* Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 14. Juni 1916 eine Verordnung erlassen, betreffend Paragraph 214, Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung, nach welcher den Sicherern der Anspruch auf die Regelstellungen ihrer Erfahrungs-Kasse (Erfahrungs-Paragrafen 503 ff. der Reichsversicherungsordnung) auch bei einem Aufenthalt im Auslande verbleibt, wenn dieser Aufenthalt durch Einberufung zu Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Diensten für das Reich oder eine ihm verbindbare Macht verursacht ist. Der Verordnung ist zukünftige Kraft bis zum Kriegsbeginn beigelegt worden. (Amtlich.)

* Dresden. Sein 50-jähriges Militärdienstjubiläum feiert nächst Sonnabend der General des Infanterie-Regiments Nr. 188 hier. Verschiedene Betriebe verehren ein 34-jähriger Fahrrer des Artillerie-Regiments Nr. 48. Er bezeichnete sich als Soldaten, Händler und Privaten gegenüber als Geschäftsmann, der in der Lage sei, ihnen Par-

Zinscheine

können wir kostenfrei ein oder nehmen als Spargelder in Zahlung.

Sparfasse der Stadt Riesa.